

## **Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 90 Abs. 2 DBG, Art. 34 Abs. 2 StHG)**

**Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. Juli 2001**

### **1. Vorbemerkungen**

#### **Nachträgliche ordentliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen Personen:**

Übersteigen die der Quellensteuer unterworfenen Bruttoeinkünfte einer in der Schweiz wohnhaften quellensteuerpflichtigen Person oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten im Jahr die als massgebend festgelegte Einkommenslimite (i.d.R. Fr. 120 000.–; siehe Ziffer 2 im Anhang zur Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19.10.1993), ist eine nachträgliche ordentliche Veranlagung mit Anrechnung der an der Quelle erhobenen Steuern durchzuführen (Art. 90 Abs. 2 DBG, Art. 34 Abs. 2 StHG). Dies gilt sowohl für das Jahr, in dem die erwähnte Limite überschritten wird, als auch für alle folgenden Jahre bis ans Ende der Quellensteuerpflicht und zwar unabhängig davon, ob die massgebende Einkommenslimite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird (Art. 4 Abs. 1 QStV).

#### **Interkantonaler Wohnsitzwechsel von Personen, die dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterliegen:**

Verlegt eine dem ordentlichen Veranlagungsverfahren der direkten Bundessteuer (DBSt) unterliegende Person ihren Wohnsitz im System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung (Postnumerando-System) von einem Kanton (Wegzugskanton) in einen anderen (Zuzugskanton), ist die Veranlagung für die ganze Steuerperiode durch denjenigen Kanton vorzunehmen, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat. Kennt nur der Wegzugskanton das Postnumerando-System, beginnt dagegen die Zuständigkeit des Zuzugskantons am 1. Januar des dem Zuzug folgenden Kalenderjahres. Wenn allerdings der Wegzugskanton die zweijährige Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung (Praenumerando-System) anwendet, ist der Zuzugskanton erst ab dem 1. Januar des dem Zuzug folgenden ungeraden Kalenderjahres zuständig (Art. 10 ff. der Verordnung vom 16.9.1992 über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen, neue Fassung gemäss Änderung vom 9.3.2001, am 1.1.2001 in Kraft getreten).

Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist bei Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die das Postnumerando-System anwenden, für die ordentliche Veranlagung der ganzen Steuerperiode ebenfalls der Kanton (Zuzugskanton) zuständig, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG). Demgegenüber gelten bei Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Bemessungssystem (Wechsel zwischen Postnumerando- und Praenumerando-System oder umgekehrt) die Regeln über den Wohnsitzwechsel im internationalen Verhältnis (Art. 1 der Verordnung vom 9.3.2001 über die Anwendung des StHG im interkantonalen Verhältnis). Bei Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit Praenumerando-System bleiben für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer die bisher gültigen Regeln in Kraft.

**Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen:**

In Abweichung zu den Zuständigkeiten im ordentlichen Veranlagungsverfahren ist für die Erhebung der Quellensteuer stets der Kanton zuständig, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz bei Fälligkeit der Leistung hat (Art. 38 Abs. 4 StHG, Art. 107 Abs. 1 DBG). Dies gilt insbesondere auch für quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen. Diese unterschiedlichen Regelungen zum interkantonalen Wohnsitzwechsel zwischen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren und dem Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ergeben verschiedene Besonderheiten, die eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung notwendig machen.

**2. Regelung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bei Inter-Kantonalem Wohnsitzwechsel****Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit Postnumerando-System:**

Bei Wegzug einer der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellten quellensteuerpflichtigen Person von einem Kanton mit Postnumerando-System in einen andern Kanton mit Postnumerando-System, ist der Kanton mit Wohnsitz am Ende der Periode (Zuzugskanton) für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode zuständig und zwar sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Bei der direkten Bundessteuer setzt der Zuzugskanton das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowohl für den Zuzugskanton als auch für den Wegzugskanton fest. Gestützt auf die vom Zuzugskanton zugestellte Veranlagung bezieht der Wegzugskanton den auf ihn anfallenden Anteil der direkten Bundessteuer, indem er diesen Anteil von der dem Wegzugskanton abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuer in Abzug bringt. In gleicher Weise bezieht der Zuzugskanton den auf ihn anfallenden Anteil der direkten Bundessteuer.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern setzt ebenfalls der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Periode) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen für den Zuzugs- und den Wegzugskanton fest. Gestützt auf diese Veranlagung berechnen sowohl der Zuzugskanton als auch der Wegzugskanton gemäss ihren Tarifen die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern und beziehen die Steuern unter Anrechnung der ihnen abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuern. Übersteigen die Quellensteuern die im nachträglichen ordentlichen Verfahren berechneten Steuern, ergibt sich eine Rückerstattung und im umgekehrten Fall ein Nachbezug.

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern kann gegen die Veranlagung der ganzen Periode beim Zuzugskanton (Wohnsitz am Ende der Periode) ein Rechtsmittel ergriffen werden. Demgegenüber kann sowohl beim Zuzugs- als auch beim Wegzugskanton eine Bezugsbeschwerde erhoben werden.

**Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit Praenumerando-System:**

Bei Wegzug einer der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellten quellensteuerpflichtigen Person von einem Kanton mit Praenumerando-System in einen andern Kanton mit Praenumerando-System ist bei der direkten Bundessteuer der Wegzugskanton zwar für die nachträgliche ordentliche Veranlagung der ganzen Steuerperiode zuständig, er beendet aber den Bezug dieser Steuer per Datum des Wegzugs aus dem Kanton. Ab Zuzugsdatum ist der Zuzugskanton für den Bezug der direkten Bundessteuer bis zum Ende der Steuerperiode bzw. bis zu einem erneuten Kantonswechsel zuständig. Der Wegzugskanton ist verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung dem Zuzugskanton die betreffenden Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, satzbestimmendes Einkommen, anzuwendender Tarif, betroffene Steuerperiode) sowie die Dauer seines Steuerbezuges zu melden. Wie der Wegzugskanton erstellt auch der Zuzugskanton – unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Quellensteuern

sowie der nachträglich ordentlich veranlagten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern – eine Abrechnung zuhanden der quellensteuerpflichtigen Person. Auf Grund dieser Abrechnung ergibt sich allenfalls ein Nachbezug oder eine Rückerstattung. Gegen die in der Abrechnung des Zuzugskantons aufgeführte ordentliche Veranlagung steht der quellensteuerpflichtigen Person bei der direkten Bundessteuer kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die entsprechenden Einwendungen müssen bei dem für die nachträgliche ordentliche Veranlagung zuständigen Wegzugskanton geltend gemacht werden. Beim Zugzuskanton kann einzig eine Bezugsbeschwerde gegen die Steuerberechnung erhoben werden. Bei einem allfälligen Wegfall der Quellensteuerpflicht setzt der Zuzugskanton den Bezug der direkten Bundessteuer im ordentlichen Verfahren fort.

Für die Staats- und Gemeindesteuern erstellt jeder Kanton seine eigene nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss der Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsdauer der quellensteuerpflichtigen Person und bringt die in Abzug gebrachten Quellensteuern entsprechend zur Verrechnung. Diese Regelung gilt auch bei mehrmaligem Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit Praenume-rando-System. Bei den Staats- und Gemeindesteuern kann gegen jede Veranlagung der beteiligten Kantone ein Rechtsmittel ergriffen werden.

### **Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Bemessungssystemen:**

Bei Verlegung des Wohnsitzes einer der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellten quellensteuerpflichtigen Person von einem Kanton mit Praenumerando-System in einen Kanton mit Postnumerando-System oder umgekehrt hat der Kantonswechsel sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern dieselben Folgen wie ein Wegzug ins Ausland bzw. wie ein Zuzug aus dem Ausland. Dies bedeutet, dass bei Kantonen mit Postnumerando-System eine unterjährige nachträgliche ordentliche Veranlagung und bei Kantonen mit Praenumerando-System eine nachträgliche ordentliche Veranlagung pro rata temporis vorzunehmen ist und zwar sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern. Dabei sind wiederum die in Abzug gebrachten Quellensteuern entsprechend zu verrechnen. Da voraussichtlich bis ins Jahr 2003 alle Kantone das Postnumerando-System eingeführt haben werden, hat diese Lösung nur Übergangscharakter.

## **3. Beispiele**

### **3.1. Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit Postnumerando-System (gültig in allen Kantonen mit Ausnahme von VD, VS, TI)**

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton A und verlegt seinen Wohnsitz auf den 01.07.2001 in den Kanton B. Der Arbeitgeber bleibt unverändert im Kanton A.

Die Zuständigkeit für die Vornahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagung liegt für die direkte Bundessteuer wie für die Staats- und Gemeindesteuern beim Kanton B. Der Kanton B legt in seiner Veranlagung die steuerbaren und satzbestimmenden Faktoren fest und teilt diese dem Kanton A mit.

#### ***Beispiel einer möglichen Veranlagung durch den Kanton B:***

	<b>Kanton A</b> 01.01.01 – 30.06.01	<b>Kanton B</b> 01.07.01 – 31.12.01
Steuerbares Einkommen	Fr. 65 000.–	Fr. 65 000.–
Satzbestimmendes Einkommen	Fr. 130 000.–	Fr. 130 000.–
Steuerbares Vermögen	Fr. 200 000.– 01.01.01 – 30.06.01 (pro rata temporis)	Fr. 200 000.– 01.07.01 – 31.12.01 (pro rata temporis)
<b>Erhobene Quellensteuern</b>	01.01.2001 – 30.06.2001	Fr. 15 000.–
	01.07.2001 – 31.12.2001	Fr. 18 000.–

**Nachträgliche ordentliche Veranlagungen (NV) auf Grund der vom Kanton B erhobenen Daten:**

Direkte Bundessteuer (DBST)	Kanton B	Fr. 4 000.–	Besteuerung vom 01.01.01 – 31.12.01
Staats- und Gemeindesteuern	Kanton A	Fr. 12 000.–	Steuerberechnung vom 01.01.01 – 30.06.01 gemäss den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen des Kantons A
Staats- und Gemeindesteuern	Kanton B	Fr. 16 500.–	Steuerberechnung vom 1.07.01 – 31.12.01 gemäss den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen des Kantons B

**Abrechnungen****2001** erstellt durch Kanton A vom 01.01.01 – 30.06.01

erhaltene Quellensteuern	Fr. 15 000.–
./. DBST aus NV (6/12)	Fr. 2 000.–
./. Staats- und Gemeindesteuern aus NV (6/12)	Fr. 12 000.–
Rückzahlung Kanton A an X	Fr. 1 000.–

**2001** erstellt durch Kanton B vom 01.07.01 – 31.12.01

vom Kanton A erhaltene Quellensteuer*	Fr. 18 000.–
./. DBST aus NV (6/12)	Fr. 2 000.–
./. Staats- und Gemeindesteuern aus NV	Fr. 16 500.–
Nachforderung Kanton B an X	Fr. 500.–

**3.2. Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit Praenumerando-System (Kantone VD, VS und TI)**

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton A und verlegt seinen Wohnsitz auf den 01.07.2001 in den Kanton B. Der Arbeitgeber bleibt unverändert im Kanton A.

Die Zuständigkeit für die Vornahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagung liegt für die direkte Bundessteuer beim Kanton A. Für die Staats- und Gemeindesteuern erstellt jeder Kanton seine eigene nachträgliche ordentliche Veranlagung.

<b>Erhobene Quellensteuern</b>	01.01.2001 – 30.06.2001	Fr. 15 000.–
	01.07.2001 – 31.12.2001	Fr. 18 000.–
	01.01.2002 – 31.12.2002	Fr. 28 000.–

**Nachträgliche ordentliche Veranlagungen (NV) auf Grund der vom Kanton A erhobenen Daten:**

Direkte Bundessteuer (DBST)	Kanton A	Fr. 4 000.–	pro Jahr
Staats- und Gemeindesteuern	Kanton A	Fr. 24 000.–	pro 2001
Staats- und Gemeindesteuern	Kanton B	Fr. 33 000.–	pro 2001
Staats- und Gemeindesteuern	Kanton B	Fr. 25 000.–	pro 2002

**Abrechnungen****2001** erstellt durch Kanton A vom 01.01.2001 – 30.06.2001

erhaltene Quellensteuern	Fr. 15 000.–
./. DBST aus NV (6/12)	Fr. 2 000.–
./. Staats- und Gemeindesteuern aus NV (6/12)	Fr. 12 000.–
Rückzahlung Kanton A an X	Fr. 1 000.–

**2001** erstellt durch Kanton B vom 01.07.2001 – 31.12.2001

vom Kanton A erhaltene Quellensteuer*	Fr. 18 000.–
./. DBST aus NV (6/12)	Fr. 2 000.–
./. Staats- und Gemeindesteuern aus NV (6/12)	Fr. 16 500.–
Nachforderung Kanton B an X	Fr. 500.–
<b>2002</b> erstellt durch Kanton B vom 01.01.2002 – 31.12.2002	
vom Kanton A erhaltene Quellensteuer*	Fr. 28 000.–
./. DBST aus NV (12/12)	Fr. 4 000.–
./. Staats- und Gemeindesteuern aus NV (12/12)	Fr. 25 000.–
Nachforderung Kanton B an X	Fr. 1 000.–

Ab dem 01.01.2003 ist für die nachträgliche ordentliche Veranlagung der direkten Bundessteuer der Kanton B zuständig.

### 3.3. Wechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Bemessungssystemen

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton A (zweijähriges bzw. einjähriges Veranlagungssystem) und verlegt seinen Wohnsitz auf den 01.07.2001 in den Kanton B (einjähriges bzw. zweijähriges Veranlagungssystem). Der Arbeitgeber bleibt unverändert im Kanton A.

Die Zuständigkeit für die Vornahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bei der direkten Bundessteuer wie auch für die Staats- und Gemeindesteuern liegt bei beiden Kantonen, d.h. dass der Steuerpflichtige pro Kanton eine Steuererklärung ausfüllen muss (wie bei Wegzug ins Ausland bzw. wie bei Zuzug aus dem Ausland). Um festzustellen, ob eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen werden muss, wird von beiden Kantonen das jeweilige Einkommen auf ein entsprechendes Jahreseinkommen umgerechnet.

<b>Erhobene Quellensteuern</b>	01.01.2001 – 30.06.2001	Fr. 15 000.–
	01.07.2001 – 31.12.2001	Fr. 18 000.–

#### *Nachträgliche ordentliche Veranlagungen (NV) auf Grund der von jedem Kanton erhobenen Daten:*

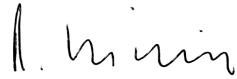
Direkte Bundessteuer (DBST)	Kanton A	Fr. 2 000.–	für 6 Monate
Direkte Bundessteuer (DBST)	Kanton B	Fr. 2 000.–	für 6 Monate
Staats- und Gemeindesteuern	Kanton A	Fr. 12 000.–	pro 2001 (6 Monate)
Staats- und Gemeindesteuern	Kanton B	Fr. 16 500.–	pro 2001 (6 Monate)

<b>Abrechnungen</b>	<b>2001</b> erstellt durch Kanton A vom 01.01.01 – 30.06.01		
	erhaltene Quellensteuern	Fr. 15 000.–	
	./. DBST aus NV (6/12)	Fr. 2 000.–	
	./. Staats- und Gemeindesteuern aus NV (6/12)	Fr. 12 000.–	
	Rückzahlung Kanton A an X	Fr. 1 000.–	
	<b>2001</b> erstellt durch Kanton B vom 01.07.01 – 31.12.01		
	vom Kanton A erhaltene Quellensteuer*	Fr. 18 000.–	
	./. DBST aus NV (6/12)	Fr. 2 000.–	
	./. Staats- und Gemeindesteuern aus NV (6/12)	Fr. 16 500.–	
	Nachforderung Kanton B an X	Fr. 500.–	

- *Nach Art. 38 Abs. 2 StHG kann der Arbeitgeber für ausserkantonale Arbeitnehmer mit dem Kanton abrechnen, in dem er seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat. Der Arbeitgeber kann die Quellensteuer aber auch nach den Tarifen des Wohnsitzkantons des quellensteuerpflichtigen ausserkantonalen Arbeitnehmers erheben und e direkt an diesen Kanton überweisen (Art. 14 Abs. 2 QStV).*

**Für den Vorstand der Steuerkonferenz**

Der Präsident:



R. Zigerlig

Der Sekretär:



E. Widmer